



Bundesministerium  
Arbeit, Familie und Jugend  
Stubenring 1  
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22  
1040 WIEN  
[www.arbeiterkammer.at](http://www.arbeiterkammer.at)  
erreichbar mit der Linie D

|             |               |                  |                   |                   |            |
|-------------|---------------|------------------|-------------------|-------------------|------------|
| Ihr Zeichen | Unser Zeichen | Bearbeiter/in    | Tel <b>501 65</b> | Fax <b>501 65</b> | Datum      |
| 2020-       | BAK/BP        | Renate Belschan- | DW 13108          | DW 143108         | 09.11.2020 |
| 0.704.425   |               | Casagrande       |                   |                   |            |

## Bundesgesetz, mit dem das Ausbildungspflichtgesetz geändert wird

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung.

### Inhalt des Entwurfs:

Der vorliegende Entwurf zum Ausbildungspflichtgesetz enthält Änderungen, die dazu führen sollen, den bürokratischen Aufwand – insbesondere für Schulen – zu vermindern.

### Das Wichtigste in Kürze:

- Reduktion der Meldestichtage
- Übermittlung von Leermeldungen
- Genehmigung der Liste der Ausbildungen durch Steuergruppe
- Verwendung von bereichsspezifischen Personenkennzeichen

### Zu den wesentlichen Bestimmungen des geplanten Entwurfs:

#### Reduktion der Meldestichtage

Die BAK begrüßt die Reduktion der Meldestichtage von vier auf drei Stichtage, die auf den 1. März, 10. Juni und 10. November eines Jahres künftig entfallen sollen. Die BAK hat mehrmals auf die Sinnhaftigkeit einer Anpassung der Meldestichtage hingewiesen, um möglichst rasches Handeln zu gewährleisten. Aus diesem Grund wird diese Anpassung ausdrücklich begrüßt.

**Übermittlung von Leermeldungen**

Wenn Schulen zwischen zwei Stichtagen weder Zu- noch Abgänge zu vermelden haben, so soll künftig von diesen Schulstandorten eine Leermeldung an die Bundesanstalt für Statistik Österreich übermittelt werden. Die BAK begrüßt diese Anpassung, die einen wertvollen Beitrag zur vollständigen Erhebung der Daten leistet.

**Genehmigung der Liste der Ausbildungen durch die Steuergruppe**

Die Liste mit der Aufzählung jener Ausbildungen, die im Rahmen der Ausbildung bis 18 absolviert werden können, soll künftig durch die Steuergruppe und nicht mehr durch die Frau Bundesministerin für Arbeit, Familie und Jugend genehmigt werden können. Die BAK begrüßt diese Änderung, regt jedoch an, den Beirat zur Ausbildung bis 18 nach wie vor in den Prozess der laufenden Aktualisierung der Liste der Ausbildungen einzubinden und dessen Anregungen, Ergänzungen und Änderungsvorschläge zu berücksichtigen.

**Verwendung bereichsspezifischer Personenkennzeichen**

Eine weitere Anpassung im vorliegenden Entwurf sieht vor, dass Schulen fortan anstelle der Sozialversicherungsnummer bereichsspezifische Personenkennzeichen (bPK) bei der Übermittlung von Daten verwenden. Dies ist aus datenschutzrechtlichen Gründen zu befürworten. Die BAK räumt jedoch ein, dass für diese Umstellung eine Übergangsfrist von zwei Jahren zu gewähren ist. So wird etwa auch im Bildungsdokumentationsgesetz, das die Verwendung von bereichsspezifischen Personenkennzeichen anstelle der Sozialversicherungsnummern vorsieht, eine derartige Übergangsfrist gewährt, da diese Umstellung einen hohen Verwaltungsaufwand darstellt.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung ihrer Anliegen und Anregungen.

